

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2019

Nr. 2019/1974

Biosicherheitsverordnung (BioSV)

1. Ausgangslage

Am 1. November 1999 trat die Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) des Bundes vom 25. August 1999 in Kraft. Als kantonale Fachstelle und kantonale Vollzugsbehörde im Sinne der FrSV wie auch der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV; SR 814.912) wurde seinerzeit im Kanton Solothurn das Amt für Umwelt bezeichnet (§ 16 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung, VVK, BGS 711.15).

Am 1. Oktober 2008 trat die FrSV vom 10. September 2008 in Kraft und die FrSV vom 25. August 1999 wurde aufgehoben. Die neue FrSV enthält als wesentliche Neuerung auch einen Abschnitt zum Umgang mit gebietsfremden Organismen (Neobioten). Neu haben die Kantone nun auch die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung des Auftretens solcher gebietsfremden Organismen anzuordnen, wenn diese die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können (Art. 52 FrSV, gilt für alle Organismen mit Schädigungspotenzial).

Bereits im Vorfeld zur Revision der FrSV beschloss die KABUW am 30. Juni 2006, im Kanton Solothurn eine «Arbeitsgruppe Neobioten» ins Leben zu rufen, welche sich mit den Belangen der gebietsfremden Organismen befasst. Einsitz in der «Arbeitsgruppe Neobioten» hatten das Amt für Umwelt (AfU), das Amt für Raumplanung (ARP), das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), das Amt für Landwirtschaft (ALW) und das Gesundheitsamt (GSA). Die Leitung der Arbeitsgruppe wurde dem ALW übertragen. In der Folge sind im Laufe der letzten 10 Jahren verschiedene Aktivitäten betreffend Neobioten auf Stufe Kanton und Gemeinden erfolgt (Bekämpfung Ambrosia, Schulung von Fachkräften, Information der Öffentlichkeit, Marktkontrolle Neophyten etc.). Die «Arbeitsgruppe Neobioten» sowie deren Aufgaben sind mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/436 vom 12. März 2013 nochmals bestätigt worden. Neu hatte auch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) Einsitz.

Am 1. Januar 2018 ist das Einführungsgesetz zum Vollzug der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung und weiterer Erlasse vom 27. Juni 2017 (EG USG; BGS 812.1) in Kraft getreten. Damit kann der Regierungsrat die Biosicherheitsverordnung (BioSV) erlassen. In der BioSV sollen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Vollzug der ESV und der FrSV im Kanton Solothurn klar geregelt sowie die Pflichten und Kompetenzen der Vollzugsstellen definiert werden. Insbesondere soll eine kantonale Kontakt-, Informations- und Koordinationsstelle für den Vollzug in Sachen gebietsfremde Organismen bezeichnet werden.

2. Erwägungen

2.1 Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911)

2.1.1 Allgemeines

Der Vollzug der FrSV ist sehr vielschichtig, insbesondere bei den in der FrSV vom 10. September 2008 aufgenommenen gebietsfremden Organismen, weil verschiedenste Umwelt- und Wirtschafts-Kompartimente und damit diverse Akteure davon betroffen sind. Dazu gehören Wald, Jagd und Fischerei, Naturschutz, Strassenbau und Strassenunterhalt, Wasserbau, Abfallentsorgung, Landwirtschaft, Tierschutz und Tiergesundheit, Wohlbefinden und Volksgesundheit. Zudem sind im Zusammenhang mit gebietsfremden Organismen neben dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der FrSV auch weitere Gesetze anzuwenden.

Diese Vielschichtigkeit hat einen sehr hohen Koordinationsaufwand zur Folge, was auch die vom Bundesrat verabschiedete «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» vom 18. Mai 2016 mit aller Deutlichkeit aufzeigt. Mit der Handhabung von gebietsfremden Arten sind eine Vielzahl von Stellen, Institutionen und Diensten beauftragt, welche in Bezug auf den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten jeweils spezifische Aufgaben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen erfüllen. Dies stellt hohe Anforderungen an den Daten- und Informationsaustausch zwischen den betroffenen Stellen und an die Koordination der verschiedenen Aktivitäten und Massnahmen.

Unter diesen Aspekten ist die aktuell bestehende Zuständigkeitsregelung im Kanton Solothurn in § 16 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK, BGS 711.15) unbefriedigend und vermag, auch im Hinblick auf die absehbare zukünftige Entwicklung (z.B. asiatische Tigermücke und andere gebietsfremde Mückenarten), nicht mehr zu genügen.

Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, hat in seinem Mitbericht vom 15. Februar 2017 zur Überführung der Richtlinie UVP in die Verordnung über Verfahrenskoordination und UVP zu § 16 VVK festgehalten: «Der Paragraph über den Vollzug der Bio-Sicherheitsverordnung gehört sachlich nicht in diese Verordnung.» Sie war damit einverstanden, dass die Bestimmung als Übergangslösung in dieser Verordnung belassen und später mit Inkrafttreten der BioSV aufgehoben werden soll.

Aus den dargelegten Gründen ist eine neue, umfassende, klare und rechtlich gut verankerte Zuständigkeitsregelung unter Einbezug der Gemeinden sowie die Etablierung einer entsprechenden, ständigen kantonalen Koordinationsstelle für gebietsfremde Organismen mit einem klaren Pflichtenheft unumgänglich.

2.1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1.2.1 Zu § 5 Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht (Art. 49 FrSV)

In § 5 werden die Zuständigkeiten der Departemente und Einwohnergemeinden entsprechend ihren Aufgaben geregelt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die Departemente und Einwohnergemeinden selbständig. Die für ihre Aufgaben notwendigen Ressourcen sind von den Einwohnergemeinden und betroffenen kantonalen Amtsstellen im ordentlichen Budgetierungsprozess bereitzustellen.

Die Bauherrschaft muss der kommunalen Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600). Dazu gehören auch Belastungen mit gebietsfremden Organismen. Die Baubehörde hat den abgetragenen Boden daher auch auf die Belastung mit gebietsfremden Organismen kontrollieren zu lassen und muss die notwendigen Massnahmen anordnen. Konsequenterweise müssen die Einwohnergemeinden auch die Einhaltung der Sorgfaltspflicht überwachen.

Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht obliegt demjenigen, der mit Organismen in der Umwelt in anderer Weise als durch Inverkehrbringen umgeht. Dieser hat beim Umgang mit Organismen die gebotene Sorgfalt anzuwenden, damit die Organismen, ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle u.a. die Gesundheit von Mensch und Tier, die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen und sich die Organismen nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren können (Art. 6 und 15 FrSV). Die Kosten zur Wahrung der Sorgfaltspflicht und zur Umsetzung der von der zuständigen Behörde angeordneten Massnahmen hat nach dem Verursacherprinzip derjenige zu tragen, dem die Sorgfaltspflicht obliegt (Art. 2 USG, Art. 2 Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich, Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91).

2.1.2.2 Zu § 6 Bekämpfung (Art. 52 FrSV)

Es ist nur logisch, wenn die für die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht zuständigen Departemente und Einwohnergemeinden auch die Bekämpfungsmassnahmen anordnen und durchführen und die Erfolgskontrolle durchführen.

2.1.2.3 Zu § 7 Umgang mit gebietsfremden Organismen (Art. 15 FrSV)

Die Koordinationsstelle für gebietsfremde Organismen ersetzt die bisherige Leitung der «Arbeitsgruppe Neobiota» (Amt für Landwirtschaft, Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau am Bildungszentrum Wallierhof). Für die Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Koordinationsstelle die betroffenen Fachstellen beiziehen und Arbeitsgruppen bilden. Die bisherige «Arbeitsgruppe Neobiota» wird in die neue Organisation überführt.

2.2 Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912)

Der Vollzug der ESV erfolgt, soweit der Kanton zuständig ist, seit bald 20 Jahren ausschliesslich durch das Amt für Umwelt (Abteilung Stoffe), in Zusammenarbeit und mit fachlicher Unterstützung der entsprechenden Fachstelle des Kantons Basel-Stadt. Dies ist eine pragmatische, kostengünstige und bisher auch gut funktionierende Lösung, welche beibehalten werden soll. Dieser Vollzug betrifft Betriebe und sonstige Institutionen, welche mit Organismen in geschlossenen Systemen umgehen.

2.3 Aufhebung des § 16 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15)

Die Bestimmung wird mit Inkrafttreten der BioSV überflüssig und daher aufgehoben.

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Der Bundesrat rechnet in seiner «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» vom 18. Mai 2016 damit, dass für die Umsetzung der kantonsrelevanten Massnahmen gegen Neobiota, die Informationsvermittlung und den regelmässigen Austausch zukünftig pro Kanton zusätzliche personelle Ressourcen von 100 Stellenprozent und finanzielle Mittel in der Grössenordnung von jährlich durchschnittlich ca. CHF 170'000.00 benötigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass - mit Ausnahme des Aufwandes für die Koordinationsstelle im Amt für Umwelt - die Aufwendungen der übrigen zuständigen Stellen momentan im gleichen Rahmen bleiben wie bisher. Für die Koordinationsstelle rechnet das AfU mit einem Aufwand von 50 Stellenprozent. Die Koordinationsstelle wird die Entwicklung der Situation im Auge behalten.

2.5 Mitberichtsverfahren

Die BioSV wurde der Staatskanzlei und allen Departementen zur Stellungnahme unterbreitet.

Die neue Verordnung wird von allen beigezogenen Stellen begrüsst. Detailanträge einzelner Stellen konnten bilateral und in der KABUW bereinigt werden (siehe Auswertung Mitberichtsverfahren).

An der Sitzung vom 17. September 2019 hat das Bau- und Justizdepartement dem Vorstand des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden VSEG die Verordnung vorgestellt. Die Mitglieder des Vorstands - mit Ausnahme eines Vertreters - begrüssen die Verordnung.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (ct/br) (2)
 Amt für Umwelt (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Hochbauamt
 Departement des Innern
 Gesundheitsamt
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Landwirtschaft
 Departement für Bildung und Kultur
 Parlamentsdienste
 Staatskanzlei (eng, rol) (2)
 Staatskanzlei (ett, Einspruchsverfahren)
 Fraktionspräsidien (5)
 GS, BGS

Veto Nr. 439 Ablauf der Einspruchsfrist: 7. Februar 2020.

Verteiler Verordnung

Bau- und Justizdepartement (11)
 Amt für Umwelt
 Amt für Raumplanung
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Hochbauamt
 Gesundheitsamt
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Landwirtschaft